

machen die Verkäufer mit unterschiedlichem Erfolg Gebrauch.

Die Untersuchungen ergaben, daß in der Mehrzahl der Verkaufsstellen die Mitarbeiter die gesetzlichen Regelungen kannten, sicher handhabten und Garantieansprüche in der Regel durch Nachbesserung erfüllten, auch wenn der Käufer zunächst Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung verlangt hatte. Dagegen zeigten sich bei anderen Mitarbeitern Unsicherheiten in der konsequenten Anwendung der Rechtsvorschriften.

Einigen Mitarbeitern war z. B. nicht bekannt, daß nach § 152 ZGB der Verkäufer berechtigt ist, auch gegen den Willen des Käufers eine Nachbesserung zu veranlassen. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist der Verkäufer nämlich keineswegs verpflichtet, Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung zu gewähren, wenn der Käufer einer Nachbesserung nicht zustimmt.

Es mußte auch festgestellt werden, daß die Regelung des § 151 Abs. 3 ZGB nicht immer beachtet wird. Das führte dann dazu, daß oftmals Preisrückzahlung oder Ersatzlieferung gewährt wurde, obwohl der Käufer wegen der unabhängig vom Mangel inzwischen eingetretenen Verschlechterung der Ware die Erfüllung dieser Garantieansprüche nicht mehr verlangen konnte und die Voraussetzungen für die Nachbesserung oder eine Preisminderung gegeben waren.

Offensichtlich ist eine eingehendere, kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeiter der Verkaufseinrichtungen auf dem Gebiet des Kaufrechts und speziell der Garantie erforderlich, um solche unbefriedigenden Ergebnisse zu vermeiden. Die Erfahrungen beweisen eindeutig: Je fundierter die Rechtskenntnisse des Verkaufspersonals sind, desto reibungsloser werden Reklamationen auch im Interesse der beteiligten Käufer auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abgewickelt.

Eine zweite Ursache für die ungenügende Anwendung des Garantieanspruchs der Nachbesserung besteht darin, daß Reparaturkapazitäten und Ersatzteile für die entsprechenden Leistungen fehlen. Auch hier ist die Situation in den einzelnen Bezirken und in den Handelsbetrieben mit eigenen Reparaturkapazitäten sehr differenziert einzuschätzen. Generell konnte festgestellt werden, daß die in § 3 der 1. DVO zum ZGB festgelegten Nachbesserungsfristen im wesentlichen eingehalten und zum Teil sogar unterboten werden. Kurzfristige Nachbesserungen erfolgen vor allem in eigenen Werkstätten des Handels.

Der Aufforderung des § 3 Abs. 5 der 1. DVO zum ZGB an die Garantieverpflichteten, die Nachbesserungsfristen kontinuierlich zu verkürzen, ist durch entsprechende Leistungsmaßnahmen und durch den Abschluß wirtschaftsrechtlicher Vereinbarungen Rechnung getragen worden. Das wirkt sich sowohl zum Vorteil der Kunden als auch zum Vorteil der Volkswirtschaft aus. Gute Erfahrungen hinsichtlich der Einhaltung der Fristen: und deren Unterschreitung gibt es insbesondere dort, wo zwischen Großhandelsbetrieb, Dienstleistungsbetrieb und den Organen des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels vertragliche Vereinbarungen über die Durchführung von Reparaturleistungen bestehen. Dagegen kam es zu Fristüberschreitungen — teilweise bis zur dreifachen Zeit der in § 3 der 1. DVO zum ZGB genannten Fristen — immer dann, wenn im Territorium keine Reparaturkapazitäten für Nachbesserungen vorhanden sind und die nachzubessernden Waren deshalb versandt werden mußten.

Kooperationsbeziehungen zwischen Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben zur Erfüllung von Nachbesserungsansprüchen

Die Garantieregelungen des ZGB und der 1. DVO zum ZGB bedürfen zu ihrer wirksamen Durchsetzung in der Praxis einer zielgerichteten Leitungstätigkeit der Handelsbetriebe

und der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe. Dazu gehört — neben der bereits erwähnten Qualifizierung der Verkaufskräfte — die Herstellung von Kooperationsbeziehungen zwischen den beteiligten Handels- und Produktionsbetrieben sowie den zur Ausführung von Garantieleistungen heranzuziehenden Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben. Ziel dieser Kooperationsbeziehungen und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung muß es sein, unter Ausnutzung der im Territorium vorhandenen Kapazitäten eine Nachbesserung nicht qualitätsgerechter Waren innerhalb der gesetzlichen Fristen zu sichern bzw. diese Fristen weiter zu verkürzen. Rechtsgrundlage für den Abschluß entsprechender Verträge sind neben dem ZGB und der 1. DVO zum ZGB vor allem die §§ 19 ff. der 6. DVO zum VG — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 13. Juli 1972 (GBl. II Nr. 45 S. 515). Auf der Grundlage dieser Regelungen obliegt es der gemeinsamen Verantwortung der Handelsbetriebe und der Finalproduzenten von Konsumgütern, diejenigen materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, um die Nachbesserungsansprüche der Bürger unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zu erfüllen.

Das Staatliche Vertragsgericht hat sich seit dem Inkrafttreten des ZGB in mehreren Verfahren mit der Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen Betrieben des Handels und der Produktion einschließlich des Reparaturwesens befaßt. Seine Entscheidungen beruhen auf den sich aus den zivilrechtlichen Regelungen ergebenden Anforderungen und gewährleisten die Einhaltung der gesetzlich geregelten Nachbesserungsfristen. Sie beschränken sich aber nicht auf die Garantiefälle, sondern nehmen darüber hinaus Einfluß darauf, daß notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten auch an allen anderen Waren kurzfristig ausgeführt werden, bei denen nach Ablauf der Garantiezeit Mängel auftreten.

Verbindlichkeit zivilrechtlich geregelter Nachbesserungsfristen für wirtschaftsrechtliche Beziehungen

§ 19 Abs. 1 der 6. DVO zum VG verpflichtet Produktionsbetriebe, die Finalproduzenten technischer Industriewaren sind, zur Sicherung der Instandsetzung im Rahmen und außerhalb der Garantie den nach Art und Beschaffenheit der Erzeugnisse erforderlichen Kundendienst zu organisieren. Auf der Grundlage dieser Bestimmung hat das Staatliche Vertragsgericht folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt: Die Konsumgüter herstellenden Betriebe sind verpflichtet, zur Einhaltung der dem Bürger innerhalb der Garantie zustehenden zivilrechtlichen Nachbesserungsfristen mit den beauftragten Kundendiensteinrichtungen und den Handelsbetrieben solche Fristen für die Nachbesserung zu vereinbaren, die unter Berücksichtigung der Warenart, der Bedingungen des Warenumschlages und des Kundendienstnetzes eine rechtzeitige Mängelbeseitigung ermöglichen.¹

Mit diesem Grundsatz geht das Staatliche Vertragsgericht von der Überlegung aus, daß die Sicherung der gesetzlich geregelten Nachbesserungsfristen gegenüber dem Bürger es bedingt, die Nachbesserungsfristen auch in den wirtschaftsrechtlichen Beziehungen der an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Kooperationspartner unter Einbeziehung der beauftragten Kundendiensteinrichtungen für verbindlich zu erklären und zwischen diesen entsprechende Vereinbarungen herbeizuführen. Die Finalproduzenten von Konsumgütern bzw. ihre beauftragten Kundendiensteinrichtungen sind verpflichtet, die notwendigen materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Ansprüche der Bürger unter Beachtung der gesetzlichen Fristenregelung erfüllt werden können.

Das Staatliche Vertragsgericht hat die garantiepflichtigen Produktionsbetriebe verpflichtet, im Verhältnis zum